

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
30-2

Bremen, den 28. 3. 2013

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)
Tel. 361 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/228 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 11. April 2013**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven in Zusammenhang mit den im parallelen Verfahren befindlichen Bauleitplänen (13. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan Nr. 444) im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens

A Sachdarstellung

Es ist beabsichtigt, für eine Fläche im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens in einer Größe von ca. 6,3 ha im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans Nr. 444 „Fredrikshavner Straße/Weserstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ für einen Möbelmarkt zu schaffen. Der Änderungsbereich der Bauleitpläne erfasst auch die nördlich gelegenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Größe von ca. 2 ha.

Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 wurde ein zusammenhängender Bereich im südlichen Stadtgebiet nördlich der Landesgrenze zu Niedersachsen in einer Größe von ca. 137 ha unter Landschaftsschutz gestellt. Wesentliches Ziel der Unterschutzstellung der Rohniederung war die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft als Lebensraum vielfältiger Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gemeinschaften sowie die Gewährleistung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihre besondere Eignung zum Natur- und Landschaftserleben.

Eine Aufhebung ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung eines dargestellten Bedarfs an diesen Bauflächen Alternativen zur Schaffung von Bauflächen in anderen Bereichen der Stadt zur Erreichung des dargestellten Ziels aus wichtigem Grund ausscheiden.

Unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Situation und der oberzentralen Funktion verfolgt die Stadt Bremerhaven als städtebauliches Ziel, eine ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen, auf denen sich Betriebe mit sicheren Arbeitsplätzen und für die Versorgung der Bürger und Bürgerinnen Bremerhavens und der Region entwickeln können.

Entsprechend Ziffer 4 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung (Stand 4. 3. 2013) wird mit der Ergänzung des Fachmarktzentrums „Bohmsiel“ das Ziel einer Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet verfolgt. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit zukünftig an anderen Standorten gebundene Kaufkraft in die Stadt Bremerhaven umgeleitet werden wird.

Für die Ansiedlung des Möbelmarktes sind, wie sich aus Ziffer 6.1 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung ergibt, mehrere Standorte unter Einschluss verkehrlicher Aspekte untersucht worden. Demnach gibt es für den Standort in Wulsdorf aufgrund der besonderen Lagevorteile keine räumliche Alternative.

Die vorgesehene Nutzungsänderung widerspricht den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohrniederung“ vom 16. Februar 2006, so dass für einen Teilbereich die Aufhebung des Schutzstatus gemäß §§ 17 und 21 des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatG) erforderlich ist.

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist notwendige Voraussetzung zur Beschlussfassung und Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans und erfolgt im parallelen Verfahren.

Die räumliche Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist der beigefügten Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte und dem Verordnungsentwurf zu entnehmen. Die näheren Einzelheiten zur Notwendigkeit der Aufhebung des Schutzgebiets ergeben sich aus der ebenfalls beigefügten Begründung.

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens sind geringfügige Gebietsänderungen möglich.

Die nördlichen unter Landschaftsschutz stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Größe von ca. 2 ha verbleiben im Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“, da die geplanten Maßnahmen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck (Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 444 „Fredrikshavner Straße/Weserstraße“, Stand 4. 3. 2013) stehen.

Mit den anerkannten Naturschutzvereinen hat am 10. 1. 2013 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden.

Derzeit wird der zwischen der Stadt Bremerhaven, dem Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. und dem Umweltressort am 24. 1. 2000 geschlossene außergerichtliche Vergleich über den Bau der B 71n als südliche Umgehung des Bremerhavener Stadtteils Wulsdorf mit den darin vereinbarten Kompensationsmaßnahmen angepasst bzw. fortgeschrieben.

Mit dem Vergleich hatten sich im Jahre 2000 der GNUU als Kläger und die Stadt Bremerhaven als Beklagte unter Moderation des Senators für Bau und Umwelt als Kompensation für den Bau der B71n u. a. auf umfangreiche, zu optimierende und gemeinsam abzustimmende naturschutzfachliche Verbesserungsmaßnahmen in der Rohrniederung verständigt. So wurde u. a. der Bereich der Rohrniederung 2006 unter Landschaftsschutz gestellt. Durch die mit der 13. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 444 vorbereitete Planung zur Ansiedlung des Möbelmarktes wird nunmehr neben der Aufhebung des Landschaftsschutzes auch eine Änderung des seinerzeit geschlossenen Vertrages erforderlich. Der Verfahrensbeginn ist abhängig von der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Bauleitpläne sowie zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Landschaftsschutzes.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) wird über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens und seine Ergebnisse unterrichtet.

B Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt von der beabsichtigten Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven Kenntnis.

Anlagen:

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Begründung und Karte

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 (Brem.GBl. S 77 – 791-a-49) wird für einen Teilbereich aufgehoben. Die Grenze des Aufhebungsbereiches verläuft im Norden im Abstand von ca. 95 m südlich der Kreuzung Rohr/Weserstraße im rechten Winkel östlich der Weserstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 12/4, Flur 50, knickt im Osten im rechten Winkel entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 12/4 nach Süden über ca. 250 m Länge bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 45/3, Flur 50, verläuft auf dieser Grenze ca. 250 m nach Westen bis zur Weserstraße. Im Westen wird die Grenze des Aufhebungsbereiches durch die westliche Grenze der Flurstücke 45/3 sowie 8, beide Flur 50, gebildet.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzen Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte (Maßstab 1: 5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Innenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(4) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Magistrat der Stadt Bremerhaven – untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt und kann dort während der üblichen Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Begründung:

(Stand 6. 3. 2013)

Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde ein zusammenhängender Bereich im südlichen Stadtgebiet in einer Größe von ca. 137 ha unter Landschaftsschutz gestellt. Wesentliches Ziel der Unterschutzstellung der Rohniederung war die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft als Lebensraum vielfältiger Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gemeinschaften sowie die Gewährleistung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihre besondere Eignung zum Natur- und Landschaftserleben.

Andererseits verfolgt die Stadt Bremerhaven unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Situation und der oberzentralen Funktion der Stadt Bremerhaven als städtebauliches Ziel, eine ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen, auf denen sich Betriebe mit sicheren Arbeitsplätzen und für die Versorgung der Bürger und Bürgerinnen Bremerhavens und des niedersächsischen Umlandes entwickeln können. Entsprechend Ziffer 4 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung (Stand 4. 3. 2013) wird mit der Ergänzung des Fachmarktzentrums „Bohmsiel“ das Ziel einer Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet verfolgt. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit zukünftig an anderen Standorten gebundene Kaufkraft in die Stadt Bremerhaven umgeleitet werden wird. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet in einer Größe von ca. 6,3 ha mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ für einen Möbelmarkt geschaffen werden.

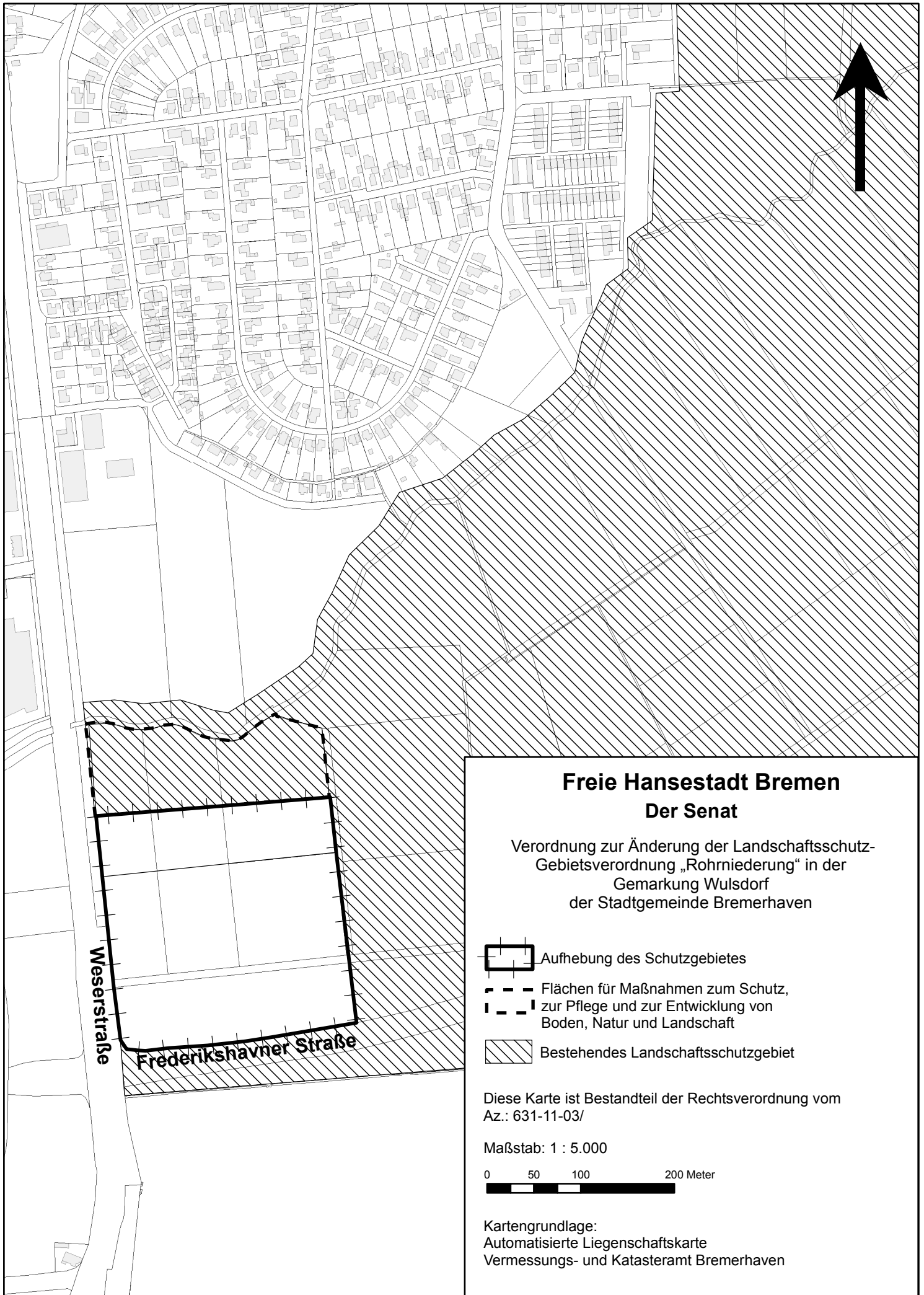
Für die Ansiedlung des Möbelmarktes sind, wie sich aus Ziffer 6.1 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung ergibt, mehrere Standorte unter Einschluss verkehrlicher Aspekte untersucht worden. Demnach gibt es für den Standort in Wulsdorf aufgrund der besonderen Lagevorteile keine räumliche Alternative.

Die vorgesehene Nutzungsänderung widerspricht den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ vom 16. Februar 2006, so dass für einen Teilbereich die Aufhebung des Schutzstatus gemäß §§ 17 und 21 des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatG) erforderlich ist. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist notwendige Voraussetzung zur Beschlussfassung und Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans. Sie erfolgt im parallelen Verfahren.

Unter der Prämisse, dass mit der genannten Planung und deren Umsetzung eine Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens erreicht wird und damit eine Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen erreicht wird, haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei ansonsten fehlenden räumlichen Alternativen im Rahmen einer Gesamtabwägung zurückzutreten.

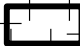
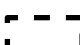

Die genaue Lage und Größe des Aufhebungsbereichs ergibt sich aus der beigefügten Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte. Zur besseren Übersichtlichkeit sind auch die angrenzenden Flächen, die unter Landschaftsschutz verbleiben, dargestellt.

Die nördlichen unter Landschaftsschutz stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Größe von ca. 2 ha verbleiben im Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“, da die geplanten Maßnahmen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck (Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 444 „Fredrikshavner Straße/Weserstraße“, Stand 4. 3. 2013) stehen.



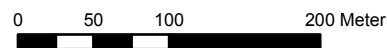
**Freie Hansestadt Bremen
Der Senat**

Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutz-
Gebietsverordnung „Rohniederung“ in der
Gemarkung Wulsdorf
der Stadtgemeinde Bremerhaven

-  Aufhebung des Schutzgebietes
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung vom
Az.: 631-11-03/

Maßstab: 1 : 5.000



Kartengrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte
Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven